

BEIBLATT

Zum Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung

– Fremdenverkehr –

Stand: 20.10.2005

I. Hinweise

Der Vordruck „**Fremdenverkehr**“ (Nr. 90 FV) ist zu verwenden für alle Anträge von Fremdenverkehrsunternehmen und gastronomischen Betrieben auf Gewährung einer/eines

- Zuwendung aus den bayer. regionalen Förderungsprogrammen für die gewerbliche Wirtschaft, Teilprogramm Fremdenverkehr.
- Investitionszuschusses aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA). In diesem Fall ist außerdem noch der Vordruck „Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung“ auszufüllen.

Der Antrag ist stets in **zweifacher Ausfertigung** bei der Regierung einzureichen, in deren Bezirk das Vorhaben durchgeführt wird.

Zuwendungsprinzip:

Die Mittel aus den Bayer. regionalen Förderungsprogrammen für die gewerbliche Wirtschaft werden nach dem Zuwendungsprinzip ausgereicht. Dies beinhaltet, dass es der Entscheidung des Antragstellers überlassen bleibt, ob er den Zuwendungsbetrag als

- Investitionszuschuss **und/oder** als
- Zinszuschuss (zur Verbilligung eines von der LfA auszureichenden Darlehens) verwenden will.

Sofern die Zuwendung vollständig oder teilweise als Zinszuschuss zur Verbilligung eines LfA-Darlehens verwendet werden soll, wäre ein vorheriges Beratungsgespräch bei der zuständigen Bezirksregierung empfehlenswert. Dabei können die verschiedenen zur Verfügung stehenden LfA-Darlehenstypen mit unterschiedlichen Laufzeiten und Zinssätzen aufgrund der jeweils aktuellen Konditionenübersicht näher erläutert werden.

„Vorbeginn“:

Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des **Antragseingangs bei der Regierung** bereits begonnen war, können nicht gefördert werden. Bei unmittelbar bevorstehendem Investitionsbeginn wird empfohlen, sich über den Eingang des Antrags bei der Regierung zu vergewissern; die **Abgabe des Antrags bei der Hausbank reicht zur Fristwahrung nicht aus**. Als Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages anzusehen. Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Beginn.

Unvollständige Anträge:

Nur vollständige und mit sämtlichen Anlagen versehene Anträge können bearbeitet werden. Es sind **alle** Fragen des Antrags zu beantworten; Nichtzutreffendes ist mit „entfällt“ zu bezeichnen.

Anlagen:

Dem Vordruck Nr. 90 FV sind in einfacher Ausfertigung mit beizugeben:

1. **Durchfinanzierungsbestätigung** der Hausbank*)
2. **Jahresabschlüsse** der letzten zwei Jahre (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung), bei nicht bilanzierenden Betrieben eine zeitnahe Vermögens- und Schuldenaufstellung und Einnahme-Überschuss-Rechnungen bzw. Aufstellungen der Einnahmen und Ausgaben der letzten zwei Geschäftsjahre.
3. Detaillierte **Kostenzusammenstellung**; aus dieser Aufstellung, die formlos erfolgen kann, muss ersichtlich sein, ob die Kosten die Mehrwertsteuer beinhalten. Der Anteil der Kosten, die nicht den Fremdenverkehrsbetrieb betreffen (z.B. Wohnung, Ladenräume) ist ggf. gesondert auszuweisen. Positionen wie z.B. „Kostensteigerungen“, „Diverses“, „Sonstiges“, „Unvorhergesehenes“ sind nicht förderfähig.
4. Gegebenenfalls der **Gesellschaftsvertrag** bzw. Unterlagen über die Rechtsverhältnisse.
5. **Hausprospekt und Ortsprospekt**, soweit vorhanden.
6. Bei Pachtbetrieben der **Pachtvertrag**.
7. Gegebenenfalls notarieller **Kaufvertrag**, Übernahmevertrag etc. (kann nachgereicht werden).
8. Detaillierte **Umsatz- und Ertragsvorschau** bei Neuerrichtungen und größeren Vorhaben.
9. Bei baulichen Vorhaben **Planunterlagen** (einschl. Lageplan).

Betriebsaufspaltung:

Bei Vorliegen einer Betriebsaufspaltung ist in der Regel sowohl von der Besitzfirma (meist Investor) als auch von der Betriebsfirma je einen Antrag zu stellen und von beiden zu unterzeichnen. Wenn die Betriebsfirma keine Investitionen tätigt, genügt Mitunterzeichnung auf dem Antrag der Besitzfirma.

Für den Fall einer etwaigen Rückforderung haften beide Unternehmen in jedem Fall gesamtschuldnerisch. Mögliche steuerliche Konsequenzen können im Rahmen dieses Antragsverfahrens nicht berücksichtigt werden und sollten deshalb bereits vor Antragstellung abgeklärt sein.

Definition Arbeitsplatz

Mit den Investitionsvorhaben müssen in den Fördergebieten neue **Dauerarbeitsplätze** geschaffen oder vorhandene gesichert werden.

Dauerarbeitsplätze müssen tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden. Bei den Dauerarbeitsplätzen soll es sich möglichst um qualitativ gute Arbeitsplätze handeln, die für eine **sozialversicherungspflichtige** Beschäftigung entsprechend den tariflichen Arbeitszeitregelungen vorgesehen sind.

- Teilzeitarbeitsplätze werden wie folgt berücksichtigt:
 - Ein Teilzeitarbeitsplatz wird im Verhältnis der jährlichen Arbeitsstunden zu der Anzahl der Arbeitsstunden eines Vollzeitarbeitsplatzes anteilig berücksichtigt.
 - Entsprechend werden Arbeitsplätze für Beschäftigte von Leiharbeitsfirmen oder Arbeitsplätze für geringfügig Beschäftigte und Aushilfskräfte berücksichtigt.
- Saisonarbeitsplätze finden mit ihrer jahresdurchschnittlichen tariflichen oder betriebsüblichen Arbeitszeit als Dauerarbeitsplätze Berücksichtigung, wenn sie nach Art der Betriebsstätte während der Saisonzeit auf Dauer angeboten und besetzt werden.
- Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Dauerarbeitsplätze mit der Zahl der entsprechenden Arbeitskräfte gleichzusetzen.
- Hat der Antragsteller mehrere Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebes in derselben Gemeinde, so ist für alle diese Betriebsstätten die Zahl der bisher schon vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze anzugeben und dann die Zahl der in allen diesen Betriebsstätten nach Abschluss des zu fördernden Investitionsvorhabens vorhandenen und besetzten bzw. zu besetzenden Dauerarbeitsplätze gegenüberzustellen.

*) entbehrlich, falls im Antrag eingearbeitet.

II. Erklärungen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachfolgende Subventionserklärung die Datenschutzerklärung und die Einverständniserklärung Bestandteil des Antrags Nr. 90 FV (vgl. Nr. 16 im Antrag) sind.

Subventionserklärung:

Der/Die Antragsteller ist/sind **unterrichtet**, dass die Angaben im Antrag und die Angaben in den dazu eingereichten Unterlagen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches i.V.m § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl. S. 2037) und Art. 1 des Bayer. Subventionsgesetzes (BayRS 453-1-W) sind.

Der/Die Antragsteller ist/sind **unterrichtet**, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in den Angaben zu diesem Antrag die Strafverfolgung wegen Subventionsbetruges (§ 264 des Strafgesetzbuches) zur Folge haben können.

Der/Die Antragsteller ist/sind **unterrichtet**, dass vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben außerdem zur sofortigen Rückforderung des bewilligten Zuschusses führen können.

Der/Die Antragsteller **versichert/versichern** die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Antrag gemachten Angaben.

Der/Die Antragsteller **verpflichtet/verpflichten** sich, der Bezirksregierung Änderungen bzw. den nachträglichen Wegfall von Voraussetzungen für die Subventionsgewährung anzuzeigen.

Datenschutzerklärung:

Der/Die Antragsteller ist/sind **unterrichtet**, dass die Hausbank, ggf. deren Zentralinstitut, das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, die zuständige Bezirksregierung, die LfA Förderbank Bayern und die von ihnen entsprechend den Programmrichtlinien eingeschalteten Gutachterstellen die aus den Antragsunterlagen und der Förderung sich ergebenden Daten speichern können.

Der/Die Antragsteller ist/sind **unterrichtet**, dass eine Datenübermittlung zwischen den vorher genannten Stellen in dem Umfang, wie er zu der Vergabe der Fördermittel bzw. zur Abstimmung der Salden erforderlich ist, erfolgen kann.

Der/Die Antragsteller ist/sind damit **einverstanden**, dass die Hausbank, ggf. deren Zentralinstitut, das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, die zuständige Bezirksregierung, die LfA Förderbank Bayern und die von ihnen entsprechend den Programmrichtlinien eingeschalteten Gutachterstellen die aus den Antragsunterlagen und der Förderung sich ergebenden Daten speichern.

Der/Die Antragsteller ist/sind damit **einverstanden**, dass eine Datenübermittlung zwischen den vorher genannten Stellen in dem Umfang, wie er zu der Vergabe der Fördermittel bzw. zur Abstimmung der Salden erforderlich ist, erfolgt.

Der/Die Antragsteller ist/sind damit **einverstanden**, dass die Dienststellen der EG im Rahmen der Verfahren nach Art. 92 und Art. 93 des EG-Vertrages eine Veröffentlichung der geschützten Daten im Amtsblatt der EG unter Namensnennung und Bezeichnung der Art und Höhe der Subvention vornehmen.

Der/Die Antragsteller **verzichtet/verzichten** in obigem Umfang auf ihr Recht auf Datenschutz.

Einverständniserklärung:

Der/Die Antragsteller ist/sind **unterrichtet**, dass zur Bearbeitung dieses Antrags weitere Auskünfte über die persönlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlich werden können, die vom Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, der zuständigen Regierung, der LfA Förderbank Bayern oder einer von dieser beauftragten Stelle sowie der Hausbank im Bedarfsfall angefordert werden können.

Der/Die Antragsteller **verpflichtet/verpflichten** sich, dass die zur Bearbeitung dieses Antrags erforderlichen weiteren Auskünfte über die persönlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die vom Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie, der zuständigen Regierung, der LfA Förderbank Bayern oder einer von dieser beauftragten Stelle sowie der Hausbank im Bedarfsfall angefordert werden können, nach Anforderung durch diese Stellen erteilt werden.

Der/Die Antragsteller ist/sind damit **einverstanden**, dass das Finanzamt jede von der Bezirksregierung gewünschte Auskunft über die steuerlichen Verhältnisse erteilt oder unter Umständen Einblick in die Steuerakte gewährt wird.

Der/Die Antragsteller **erklärt/erklären** sich unwiderruflich damit **einverstanden**, dass, wenn im Rahmen der Antragsbearbeitung Prüfungen an Ort und Stelle, sei es durch die zuständige Regierung, die LfA Förderbank Bayern, deren Beauftragte oder durch eine von diesen bestimmte Prüfungsgesellschaft für notwendig gehalten werden, diese Prüfungen vorgenommen werden.

Der/Die Antragsteller **verpflichtet/verpflichten** sich, die Kosten zur Vornahme dieser Prüfungen zu übernehmen.